

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht **FVRR**

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess §

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungsystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?

René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	484
1 Einleitung	484
2 Historischer Hintergrund	485
3 Inhalt und Durchsetzung	488
4 Religiöse Eheschliessung	491
4.1 Christentum	491
4.2 Islam	491
4.3 Buddhismus	493
5 Rechtsvergleichende Umschau	494
5.1 Deutschland	494
5.2 Italien	496
5.2.1 Formen der Eheschliessung	496
5.2.2 Fragwürdige Rechtswahlpraktiken	499
5.3 England	500
5.3.1 Formen der Eheschliessung	500
5.3.2 Sharia Councils	502
6 Fazit: Berechtigung und Grenzen des Voraustrauungsverbot im Migrationszeitalter	504
Literaturverzeichnis	508
Abkürzungsverzeichnis	511

Zusammenfassung

Das Verbot, religiöse Trauungen vor staatlichen Eheschliessungen vorzunehmen, hatte im 19. Jh. die Aufgabe, das Recht auf Ehe durchzusetzen und diskriminierende Praktiken namentlich der katholischen Kirche zu unterbinden. Letzteres scheint heute obsolet geworden, doch hat das Voraustrauungsverbot im heutigen Migrationszeitalter eine neue Existenzberechtigung. Der Staat verlangt und sichert damit, dass Ehen in der Schweiz nach staatlichem Recht und nach den diesem zugrundeliegenden Vorstellungen gelebt werden sollen. Das prägt, zusammen mit anderen gesellschaftlichen Einflussfaktoren, auch das Eheverständnis von Paaren, die stärker als andere nach religiös-kulturellen Vorstellungen leben. Damit das Voraustrauungsverbot diese Aufgabe erfüllen kann, muss allerdings sein Anwendungsbereich *de lege ferenda* der heutigen eherechtlichen Vielfalt angepasst und seine Durchsetzbarkeit verbessert werden.

1 Einleitung

Im September 2017 reichte der damalige Nationalrat Claudio Zanetti eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, die in Art. 97 Abs. 3 ZGB verankerte Pflicht zur staatlichen Voraustrauung aufzuheben¹. Gemäss dieser Bestimmung ist vor Eingehung einer religiösen Eheschliessung zwingend zunächst eine Ziviltrauung vorzunehmen. Rein religiöse Eheeinsegnungen sollten gemäss Zanetti auch ohne vorgängige staatliche Eheschliessungen möglich sein. Tatsächlich: Wenn heute ein „säkulares“ Konkubinat ohne weiteres begründet werden kann, was spricht dann gegen eine nur religiös geschlossene Ehe? Nicht alle, aber viele Religionen kennen eine eigene Form der Eheschliessung. In Deutschland wurde 2009 das Voraustrauungsverbot gestrichen (siehe Kap. 5.1). Hintergrund der Gesetzesänderung war dort die Konstellation älterer Paare, die ihre neue Lebensgemeinschaft zwar kirchlich einsegnen lassen möchten, aber nicht nach staatlichem Recht heiraten wollen, etwa um die Kinder aus einer früheren Ehe nicht zu brüskieren oder um nicht Witwenrentenansprüche zu verlieren.

¹ Parlamentarische Initiative, Zanetti Claudio, Keine Diskriminierung religiöser Eheschliessungen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20170470>, besucht am 30.10.2019.